## Celtower Kreisblatt.

Statent jeden Sonnsabend früh und ist in Charlottenburg zu besziehen durch die Expezdition, Kirchstraße 26, auswärts durch alle Post-Anstalten und die I. S. Huber'sche Berslagshandlung in Berlin.



Abonn. pro Duartal 8½ Sgr. — Inserate, die der Expedition in Charlottendurg dis Donnerstag Nachmittag 4 Uhr einzusenden sind, werden mit 1 Sgr. pro dreigespaltene Petitzeise berechnet.

Redigirt von Dr. Andreas Sommer.

No. 4.

## Charlottenburg, den 26 Juli

1856.

Für das Teltower Kreisblatt ist die Haupt-Expedition in Charlottenburg, Kirchstraße 26. Inserate werden außers dem angenommen: in R.-Wusterhausen beim Kausm. Hrn. Scheder in Köpnick beim Kausm. Hrn. Liese, in Mittenwalde beim Kausm. Hrn. Plewe, in Zossen beim Nausm. Hrn. Nobiling, in Teltow beim Kausm. Hrn. Pickenbach.

Den Dominien, Magisträten und Königlichen Rentämtern des Kreises theile ich nachstehenden Ministerial-Erlaß vom 2ten d. M. zur Kenntnisnahme und Nachachtung hierdurch mit. Teltow, den 18. Juli 1856. — Der Landrath. (gez.) v. d. Knesebeck.

Auf den Bericht vom 27. Mai c., den Mobiliar-Brand-Versicherungs-Verein der Prediger an der Elbe betreffend, wird der Königlichen Regierung eröffnet, daß die Nothwendigkeit, die Statuten dieses Vereins mit den geseylichen Bestimmungen in Einklang zu bringen, und demgemäß die Statuten selbst zu revidiren, anerkannt worden ist. Zu diesem Behuse sind die erforderlichen Vershandlungen eingeleitet, und bei Eingang des Verichts durfte erwartet werden, daß dieselben bald würden zum Abschlusse gebracht werden können. Diese Voraussezung hat sich die jest nicht bestätigt, und um den Beschwerden, welche wiederholt bei mir angebracht sind einstweisen abzuhelsen veranlasse ich die Königliche Regierung, dem Betriebe der Gesellschaft vorläusig hindernisse nicht in den Weg zu legen, wenn:

1) das über die Höhe der Bersicherungs-Summen nach dem Gesetze vom 8. Mai 1837 nothwendige polizeiliche Attest

beigebracht,

2) vor der Auszahlung der Brand-Entschädigung die nach diesem Gesetze erforderliche Anzeige bei der Polizeibehörde ges

macht wird.

Ueber den Umstand, daß diejenigen Personen, welche die Versicherung ermitteln, nicht, wie es gesetzlich nothwendig ist, von der Königlichen Regierung ausdrücklich als Agenten bestätigt worden sind, ist einstweisen hinwegzugehen. Es sind dies Geistliche oder Lehrer, und bei der Zuverlässigkeit dieser darf dieselbe auch in dieser Beziehung prasumirt werden. Sollte die Königliche Regierung in einzelnen Fällen, wie kann anzunehmen, hiergegen Bedenken haben, so bleibt ihr unbenommen, das Weitere zu veranlassen.

Sobald das neue Statut festgestellt sein wird, soll die nöthige Mittheilung erfolgen.

Die Unterbehörden find demgemäß schleunigst mit Anweisung zu versehen. Berlin, den 2. Juli 1856.

Der Minister des Innern. (gez.) v. Westphalen.

Befanntmachung.

Der S. 36 der Feuers und LöschsOrdnung für das platte Land der Provinz Brandenburg vom 11. Oktober 1847 (Amissblatt. S. 395) bestimmt, daß für jedes Dorf, wo dies bisher noch nicht geschehen ist, von der Ortsobrigkeit mit Zuziehung der GesmeindesVorsteher, um die Aussührung der Vorschriften jener Verordnung über das beim Ausbruche eines Feuers zu beobachtende Verssahren noch mehr zu sichern und dieselben den etwa abweichenden Verhältnissen und Bedürfnissen einzelner Orte anzupassen, eine OorfsteuerlöschsOrdnung angesertigt und in letzterer nach Anleitung der Vorschriften jener Verordnung auf's genaueste bestimmt werde, wie sich ein Jeder beim Ausbruche eines Feuers zu verhalten habe.

Dieser Bestimmung ist bisher im dieseitigen Kreise nicht Folge gegeben worden, und sehe ich mich daher zur Erganzung bieses Mangels veranlaßt, die Ortspolizei-Behörden hierdurch aufzufordern, noch nachträglich für die ihrer Polizei-Gerichtsbarkeit untergebenen Ortschaften eine derartige Lokal-Feuerlösch-Ordnung zu erlassen und mir dieselbe zur Prüfung und Bestätigung in drei

Gremplaren binnen langstene soche Wochen einzureichen.

Um aber eine möglichst gleichmäßige Behandlung der Sache für den ganzen Kreis herbeizuführen, erlaube ich mir, für den

Juhalt Folgendes ergebenst vorzuschlagen:

§. 1. An Fenerlösch-Geräthschaften mussen im Orte minbestens vorhanden und in brauchbarem Zustande sein, wie es in

ben §§. 39, 40 und 50 des II. Abschnitts der Feuerlösch=Ordnung vom 11. Dezember 1847 vorgeschrieben ist:

1) eine fahrbare Sprige nebst zwölf Feuereimern und zwei hansenen ober lebernen Sprigenschläuchen, 2) zwei Fenerhalen von je 24 Fuß Länge, 3) zwei Fenerleitern von 30 bis 40 Fuß Länge, 4) zwei Wassertusen. In dem Sprigenkasten muffen sich außer dem Mundstück des Rohres besinden: 1) eine Art ober ein Beil, 2) eine Zange, 3) ein Nagelbohrer, 4) Nägel verschiedener Art, 5) ein startes Messer, 6) ein Schraubenschlüssel, 7) starter Bindsaben, 8) eine Packnadel, 9) Leder zum Berbinden der schaften Schläuche, 10) Laterne, Licht und Feuerzeug, 11) ein Spannagel.

An Privat=Löschgeräthschaften mussen in jedem bewohnten Bause gehalten werden: